

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE BEKÄMPFUNG VON FOLTER

1. Mit dem Ausdruck der Unterstützung für Regierungen und Zivilgesellschaft bei ihrem Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit,
2. unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen von Bestrafung oder Behandlung gemäß Völkerrecht absoluter Natur ist,
3. mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, dass alle OSZE-Teilnehmerstaaten das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert haben,
4. unter Hinweis auf die OSZE-Verpflichtungen aus dem Abschließenden Dokument des Ministerratstreffens in Wien 1989, der Charta von Paris 1990, dem Moskauer Dokument 1991, dem Budapester Dokument 1994, dem Dokument von Istanbul 1999 und dem Abschließenden Dokument des Ministerratstreffens in Laibach 2005 sowie aus der Erklärung des OSZE-Ministerrats zum 25. Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 2009,
5. erfreut über die Absicht des Schweizer Vorsitzes der OSZE, die Verhütung von Folter ganz nach oben auf die OSZE-Agenda zu setzen, besonders auf dem Zusätzlichen Treffen zur menschlichen Dimension vom 10.–11. April 2014 und auf den Konferenzen mit der Zivilgesellschaft in allen Subregionen der OSZE,
6. Kenntnis nehmend von der zivilgesellschaftlichen Erklärung von Kiew (2013) mit dem Titel *Die Bekämpfung von Folter sollte Schwerpunkt der OSZE werden*,
7. beunruhigt angesichts weiterer Fälle von Folter und anderen Misshandlungen in allen OSZE-Teilnehmerstaaten und der unvollständigen Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung durch diese Staaten,
8. unter Hinweis darauf, dass die internationalen Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung für alle Arten von Freiheitsentzug gelten,
9. ferner unter Hinweis darauf, dass die Verhütung von Folter ein dauerhaftes, präventives Engagement der Staaten und ihrer Beamten voraussetzt, vor allem der Polizei, der Streitkräfte, der Ärzte und anderer medizinischer Fachkräfte, der Justiz und sonstiger Amtsträger,

10. unter Betonung der Bedeutung von zivilgesellschaftlicher Beteiligung, Transparenz und Plattformen für den Austausch zwischen Regierungen und Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene für eine wirkungsvolle Verhütung von Folterfällen und anderen Misshandlungen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

11. ersucht die OSZE-Teilnehmerstaaten, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unmittelbar zu beachten;
12. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) zu ratifizieren;
13. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, Sanktionen in ihr Strafrecht aufzunehmen, die im Verhältnis zur Schwere der Folterstraftat oder anderen Misshandlung stehen und eine Mindestfreiheitsstrafe vorsehen, und diese Bestimmungen ohne Einschränkungen umzusetzen;
14. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, eine unabhängige Überwachung von Haftanstalten zu gewährleisten;
15. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, ihrer Pflicht zur systematischen Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und Misshandlung, nachzukommen, die sich aus Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und aus Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt;
16. fordert die Teilnehmerstaaten ferner mit Nachdruck auf, nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter einzurichten und andere staatliche Stellen mit den Ressourcen zu versorgen, die sie zur vollen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
17. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die wesentliche Rolle der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Folter anzuerkennen und ihre Mitwirkung in Organen, deren Aufgabe die Verhütung von Folter und anderen Misshandlungen ist, sicherzustellen;
18. legt den OSZE-Organen nahe, die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken der Verhütung von Folter und anderer Misshandlungen mit den Organen anderer regionaler oder globaler Organisationen fortzusetzen und zu festigen;
19. fordert das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte auf, Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderen Misshandlungen, vor allem Unterstützung für

Teilnehmerstaaten, auszuweiten und zu konsolidieren und die Abfassung eines Leitfadens für die Verhütung von Folter im OSZE-Raum zu erwägen;

20. legt dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte nahe, im gesamten OSZE-Raum Daten über Vorwürfe bezüglich Folter und anderer Misshandlungen zu erheben und zu veröffentlichen;
21. fordert die Feldmissionen auf, ihre Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderen Misshandlungen, vor allem die Hilfestellung für Teilnehmerstaaten, auszuweiten und zu konsolidieren;
22. sagt zu, das Thema weiterhin zu verfolgen und ihre Bemühungen um eine völlige Abschaffung der Folter im OSZE-Raum zu verstärken.